jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/15 1R326/07x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2008

Norm

EO §35, §42
EuGVVO Art 5 Z2. Art 22 Z5

Rechtssatz

1) Art 5 Z 2 EuGVVO regelt die internationale Zuständigkeit in Unterhaltssachen und steht einer im Vollstreckungsstaat erhobenen Unterhaltsoppositionsklage entgegen, mit der der Unterhaltsverpflichtete eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse geltend macht.

2) Auf Grund einer mangels internationaler Zuständigkeit aussichtslosen Unterhaltsoppositionsklage kann die Unterhaltsexekution nicht aufgeschoben werden.

Entscheidungstexte

- 1 R 326/07x
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 15.02.2008 1 R 326/07x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000044

Dokumentnummer

JJR_20080215_LGKL729_00100R00326_07X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at